

Aufgaben weitgehend in der Freizeit. Eine Freistellung von der Arbeit auf der Grundlage des § 32 der Verordnung vom 20. Mai 1952 über die Wahrung der Rechte der Werk tätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten (GBl. S. 377) ist deshalb auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Aufgaben der örtlichen Organe der Staatsmacht und der Schule

§ 16

(1) Die örtlichen Räte sind für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Elternbeiratswahlen verantwortlich. Sie sichern den Mitgliedern der Elternbeiräte, ihrer Kommissionen und der Klassenelternaktivs die volle Wahrnehmung der ihnen nach dieser Verordnung zustehenden Rechte.

(2) Die Räte der Kreise, Abteilung Volksbildung, führen zur Anleitung der Elternbeiräte Elternbeiratskonferenzen und Erfahrungsaustausche durch und organisieren eine regelmäßige Schulung der Elternbeiratsvorsitzenden. Sie geben den Elternbeiratsvorsitzenden Gelegenheit zur Teilnahme an Konferenzen der Direktoren und Schulleiter und anderen Veranstaltungen.

(3) Die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Volksbildung, ziehen zur Beratung wichtiger Schulfragen Mitglieder der Elternbeiräte, ihrer Kommissionen und der Klassenelternaktivs heran.

(4) Die Schulinspektoren sind verpflichtet, die Arbeit der Elternbeiräte, ihrer Kommissionen und der Klassenelternaktivs zu unterstützen.

§ 17

Die Direktoren und Schulleiter, Lehrer und Erzieher haben die Pflicht, den Elternbeiräten, ihren Kommissionen und den Klassenelternaktivs alle Möglichkeiten zur Ausübung ihrer Rechte und zur Durchführung ihrer Aufgaben einzuräumen und sie hierbei zu unterstützen. Vorschläge und Kritiken der Elternbeiräte, ihrer Kommissionen und Klassenelternaktivs sowie deren Mitglieder zur Verbesserung der Arbeit der Schule sind von ihnen zu beachten.

§ 18

Auszeichnung der Elternbeiräte, ihrer Kommissionen und der Klassenelternaktivs

Für besondere Leistungen können Eltern und als Kollektiv Elternbeiräte, Kommissionen und Klassenelternaktivs

vom Rat des Kreises,

vom Rat des Bezirkes und

vom Ministerium für Volksbildung

nach der vom Ministerium für Volksbildung zu erlassenden Durchführungsbestimmung ausgezeichnet werden. §

§ 19

Schlußbestimmungen

(1) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung und die Wahlordnung für die Durchführung der Elternbeirats wählen erläßt der Minister für Volksbildung.

(2) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 14. Oktober 1955 über die Aufgaben und die Arbeit der Elternbeiräte an allgemeinbildenden Schulen (GBl. I S. 689) außer Kraft.

Berlin, den 7. Januar 1960

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Der Minister
für Volksbildung
Prof. Dr. Lemnitz

Anordnung Nr. 1 über die Prüfung von Luftfahrtgerät. (Vorläufige Ordnung)

Vom 4. Januar 1960

Die besonderen Anforderungen an die Sicherheit der in-der zivilen Luftfahrt zum Einsatz gelangenden Erzeugnisse erfordern die Durchführung entsprechender staatlicher Prüfungen. Deshalb wird folgendes angeordnet:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Prüfpflicht für Luftfahrtgerät

(1) Sämtliche in der zivilen Luftfahrt zum Einsatz gelangenden Erzeugnisse bedürfen staatlicher Prüfungen nach dieser Anordnung oder nach den weiteren, für bestimmte Erzeugnisse erlassenen Anordnungen zur Feststellung der Luftfahrtauglichkeit (Verkehrssicherheit). Der Einsatz nicht geprüfter und nicht luftfahrtauglicher Erzeugnisse ist unzulässig.

(2) Die staatlichen Prüfungen zur Feststellung der Luftfahrtauglichkeit obliegen der Prüfstelle für Luftfahrtgerät der Deutschen Demokratischen Republik. Die Hersteller, Besteller und Halter bzw. Nutzer von Luftfahrtgerät sind nicht berechtigt, in den Ablauf der staatlichen Prüfungen einzugreifen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Prüfpflichtige Erzeugnisse nach § 1 sind Luftfahrzeuge, Triebwerke für Luftfahrzeuge, Luftschrauben, Bord- und Bodenausrüstungen sowie Einzelteile, soweit diese selbständig gehandelt werden (Luftfahrtgerät), und die für das Luftfahrtgerät bestimmten, besonders festgelegten Werkstoffe sowie Betriebsstoffe.

(2) Prüfpflichtige Luftfahrzeuge sind solche, die zu lassungs- oder registrierpflichtig nach den hierfür geltenden Bestimmungen sind.

(3) Triebwerke sind sämtliche zur Fortbewegung eines Luftfahrzeuges, mit Ausnahme von Flugmodellen, bestimmten Kraftquellen, wie Kolben- und Gas-turbinentriebwerke und Strahlrohre.